

II- 2316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 21. März 1973 No. 1187/J

A n f r a g e

der Abgeordneten OFENBOCK, Dr.KOREN, MARWAN-SCHLOSSER,
 Ing.HOFSTETTER, BRANDSTÄTTER

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen
 betreffend Mehrwertsteuer-Befreiung

Der Verein zur Förderung der Höheren technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt Mödling bittet die zuständigen Organe der Gesetzgebung, durch eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1972 das Schülerheim der HTL Mödling gleich den Bundeskonvikten von der Mehrwertsteuer zu befreien. Wörtlich heißt es in dieser Petition:

"Der Verein zur Förderung der Höheren technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt Mödling bittet die zuständigen Organe der Gesetzgebung, durch eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1972 das Schülerheim der HTL Mödling gleich den Bundeskonvikten von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Laut Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 21.2.1950, Zl. 52.289-10/49, VOB1 des BMFF 1950, Stück V, Nr. 48, waren die Bundeskonviktive von der Umsatzsteuer befreit, weil sie Einrichtungen sind, 'die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbsterhaltung geführt werden und nicht auf Gewinn aufgebaut sind' und 'die Leistungen der Bundeskonviktive allgemein als Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe angesehen werden können.'

In diesem Sinne war das Schülerheim der HTL Mödling, das ausnahmslos nur Schüler der eigenen Anstalt aufnimmt und gemäß den Statuten ohne Gewinn arbeitet, bis Ende 1972 ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit (USTG 1959, § 4, Abs.(1), Zif.24).

Da die Bundeskonviktive auch ab 1.Jänner 1973 generell von der Mehrwertsteuer befreit sind, nicht mehr aber das Schülerheim der HTL Mödling, sieht der Verein in diesem Umstand nicht nur

- 2 -

eine gravierende Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (BVG, Art.7), sondern auch eine Mißachtung des Grundsatzes der Wettbewerbsgleichheit, der ja ein wesentliches Motiv für die Änderung des Umsatzsteuergesetzes darstellte.

Trotz der bisherigen Umsatzsteuerbefreiung war eine fühlbare Benachteiligung des Schülerheimes gegenüber den Bundeskonvikten bereits dadurch gegeben, daß die Bundeskonviktie, die wohl auch nach dem Prinzip der Selbsterhaltung wirtschaften, nicht für den Personalaufwand für die Erzieher aufkommen müssen; diese Lasten trug und trägt zur Gänze der Bund. Die daraus resultierende Mehrbelastung der Eltern unserer Heimschüler ist mit 30% anzusetzen.

Durch die Belastung mit der Mehrwertsteuer haben die 750 Eltern, deren Söhne im Schülerheim der HTL Mödling untergebracht sind, nunmehr einen zusätzlich höheren Heimbeitrag zu bezahlen als jene Eltern, deren Kinder in einem Bundeskonvikt wohnen. Sie befinden sich aber in einer Zwangslage, denn ohne die Unterbringung im Schülerheim ist das Studium ihrer aus dem gesamten Bundesgebiet kommenden Söhne unmöglich.

Diesen Gegebenheiten bitten die Eltern Rechnung zu tragen und die unbilligen Härten zu beheben."

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, dieser Petition entsprechend, vorzusorgen, daß das Schülerheim der HTL Mödling den Bundeskonvikten weiterhin umsatzsteuerlich gleichgestellt wird und daher von der Umsatzsteuer befreit bleibt?
- 2) Wenn ja, bis wann werden Sie eine entsprechende Novelle ausarbeiten?
- 3) Wenn nein, was ist die Ursache Ihrer ablehnenden Haltung?
- 4) Wieviele sonstige Schülerheime, die bisher von der Umsatzsteuer befreit waren, unterliegen ab 1.1.1975 der Mehrwertsteuer?